

Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kultur- und Brauchtumpflege vom 24.09.2001

1. Grundsätze

Die Stadt Bornheim begrüßt die Bestrebungen der die Kultur und das Brauchtum tragenden Vereine, Organisationen und Einrichtungen, einem möglichst großen Bevölkerungskreis, insbesondere Jugendlichen, die Gelegenheit zur Mitgestaltung im kulturellen Bereich und in der Pflege des Brauchtums zu geben.

Sie fördert diese Bestrebungen, sofern es ihr möglich ist, durch die Bereitstellung von Räumen. Soweit die Gebührenordnungen keine andere Regelung vorsehen, wird für die Benutzung von den Vereinen, die die Förderungsvoraussetzungen nach diesen Richtlinien erfüllen, kein Entgelt erhoben.

Darüber hinaus fördert die Stadt Bornheim die Arbeit der Vereine durch

- 1.1 Beihilfen für Verwaltungs- und Leitungsaufgaben, die Anschaffung von Kleinmaterial sowie zur Förderung der Jugendarbeit - Jahresbeihilfe - (Nr. 3),
- 1.2 Beihilfen für die Gestaltung und Durchführung der Martinszüge (Nr. 4),
- 1.3 Beihilfen für die Gestaltung und Durchführung der Karnevalszüge (Nr. 5),
- 1.4 Beihilfen für die Anschaffung von Musikinstrumenten, Uniformen für Jugendliche, Geräten und Einrichtungsgegenständen (Nr. 6),
- 1.5 Beihilfen für die Durchführung von Chor- und Orchesterkonzerten (Nr. 7).

2. Allgemeines

- 2.1 Die Richtlinien finden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Anwendung. Übersteigen die beantragten Beihilfen diese Mittel, werden alle Beihilfen anteilmäßig gekürzt.
- 2.2 Die Förderung der Kultur- und Brauchtumpflege ist eine freiwillige Leistung der Stadt Bornheim. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beihilfen und sonstigen Maßnahmen besteht nicht.
- 2.3 Beihilfen werden nur auf Antrag an Kultur und Brauchtum tragende Vereine, Organisationen und Einrichtungen gewährt,
 - 2.3.1 die ihren Sitz in der Stadt Bornheim haben,
 - 2.3.2 die auf Stadtebene als förderungswürdig anerkannt sind,
 - 2.3.3 die eine aktive Tätigkeit nachweisen.
- 2.4 Gesangvereine, Kirchenchöre, Musikvereine, Spielmannszüge usw. sollten bei allgemeinen, öffentlichen örtlichen Festen, Veranstaltungen, Jubiläen usw. unentgeltlich mitwirken.
- 2.5 Anträge auf Gewährung von Beihilfen nach diesen Richtlinien sind mittels Formblättern zu stellen, die beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin in Bornheim erhältlich sind.

- 2.6 Soweit Beihilfen Dritter zu erwarten sind, müssen diese beantragt werden.
- 2.7 Beihilfen nach diesen Richtlinien sind zweckgebunden und dürfen nur für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck so wirtschaftlich wie möglich verwendet werden.
- 2.8 Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist auf Verlangen der Stadt Bornheim verpflichtet, die Stadtbeihilfe zurückzuzahlen, und zwar:
- 2.8.1 wenn der Antrag oder die Antragsunterlagen schuldhaft unrichtige Angaben über die für die Beihilfegewährung wesentlichen Tatsachen enthalten,
- 2.8.2 wenn die mit der Beihilfegewährung verbundenen Auflagen vom Antragsteller/von der Antragstellerin trotz eines schriftlichen Hinweises nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden.
- 2.9 Verwendungsnachweise sind fristgerecht einzureichen. Ist in begründeten Einzelfällen dies nicht möglich, ist rechtzeitig die Verlängerung der Vorlagefrist schriftlich zu beantragen.
- 2.10 Die Stadt Bornheim ist berechtigt, die Verwendung von Beihilfen durch Einsichtnahme in die Belege der Beihilfempfänger/der Beihilfempfängerinnen sowie durch Ortsbesichtigung zu prüfen. Die Beihilfempfänger/der Beihilfempfängerinnen sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2.11 Beihilfen nach Nr. 6 der Beihilferichtlinien werden nicht gewährt, wenn Lieferungen vor Erteilung der in Frage kommenden Bewilligungsbescheide vom Antragsteller/von der Antragstellerin in Auftrag gegeben wurden.
- 2.12 Über Ausnahmen von Nr. 2.1 bis 2.11 und über die Widersprüche gegen Entscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin aufgrund dieser Richtlinien entscheidet der Sport- und Kulturausschuss.

3. Beihilfen für Verwaltungs- und Leitungsaufgaben, zur Förderung der Jugendarbeit sowie zur Anschaffung von Kleinmaterial - Jahresbeihilfe

3.1 Förderungsabsichten

Mit dieser Beihilfe sollen anteilig die Kosten für die Verwaltung und Leitung, die Förderung der Jugendarbeit sowie die Anschaffung von Kleinmaterial getragen werden.

3.2 Höhe der Beihilfe

Die Beihilfe für die Kultur und Brauchtum tragenden Vereine, Organisationen und Einrichtungen wird in Form einer Jahrespauschale gewährt. Sie beträgt

3.2.1 für die Musik treibenden Vereine

3.2.1.1	Gesangvereine	225,00 EUR,
3.2.1.2	Kirchenchöre / Singkreise	50,00 EUR,
3.2.1.3	Kinder- und Jugendchöre	100,00 EUR,
3.2.1.4	Musikvereine	250,00 EUR,

3.2.1.5	Spielmannszüge / Tambourcorps	100,00 EUR,
3.2.1.6	Posaunenchor	100,00 EUR,
3.2.1.7	Bornheimer Musikschule e.V.	gem. Festsetzung im Haushaltsplan

zuzüglich 2,50 EUR
für jedes aktive Mitglied bis zum 18. Lebensjahr
und zuzüglich 1,50 EUR
für jedes weitere aktive Mitglied mit Wohnsitz in der Stadt
Bornheim.

3.2.2 für die sonstigen Vereine und Organisationen

3.2.2.1	Theatervereine	100,00 EUR,
3.2.2.2	Kolpingsfamilien	100,00 EUR,
3.2.2.3	Heimatvereine	200,00 EUR,
3.2.2.4	Junggesellenvereine	100,00 EUR,
3.2.2.5	Ortsausschüsse	150,00 EUR,
3.2.2.6	Kunstvereine	100,00 EUR.
3.2.1.7	Bornheimer Kulturforum e.V.	gem. Festsetzung im Haushaltsplan

3.3 Antragsverfahren

3.3.1 Der Antrag ist beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin bis zum 01.03. jeden Jahres einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

3.3.2 Der Antrag muss enthalten:

3.3.2.1 die Anschrift des Antragstellers/der Antragstellerin,

3.3.2.2 Mitgliederlisten mit Wohnort und Altersangabe nach dem Stand vom 01.01. des lfd. Jahres (nur bei den unter 3.2.1 genannten Vereinen),

3.3.2.3 den Nachweis, dass die Voraussetzungen der Förderung nach Nr. 2.3, der Richtlinien erfüllt sind,

3.3.2.4 die genaue Anschrift und die Bankverbindung des Zahlungsempfängers/der Zahlungsempfängerin,

3.3.2.5 die Unterschriften von zwei Unterschriftsberechtigten.

3.4 Entscheidung und Auszahlung

Die Höhe der Beihilfe wird durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin aufgrund des mit den erforderlichen Unterlagen eingereichten Antrages festgestellt und dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt.

3.5. Verwendungsnachweis

Bis zum 01.12. jeden Jahres hat der Antragsteller/die Antragstellerin schriftlich zu bestätigen, dass die Beihilfe bestimmungsgemäß verwendet wurde.

4. Beihilfen für die Gestaltung und Durchführung der Martinszüge

4.1. Förderungsabsichten

Durch diese Beihilfe sollen anteilig die Kosten für die Gestaltung und Durchführung der jährlich stattfindenden Martinszüge getragen werden.

4.2. Höhe der Beihilfe

Die Beihilfe wird in Form eines Pauschalbetrages den Trägern/den Trägerinnen der Martinszüge gewährt. Die Beihilfe beträgt

in Ortschaften mit Schulen bis zu 10 Klassen	125,00 EUR,
in Ortschaften mit Schulen über 10 Klassen	150,00 EUR,
in Ortschaften ohne Schulen	125,00 EUR.

4.3. Antragsverfahren

4.3.1 Der Beihilfeantrag ist bis spätestens 01. Oktober jeden Jahres beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

4.3.2 Der Beihilfeantrag muss enthalten:

4.3.2.1 den Namen und die Anschrift des Antragstellers/der Antragstellerin,

4.3.2.2 den Termin des Martinszuges

4.3.2.3 die genaue Anschrift und die Bankverbindung des Zahlungsempfängers/der Zahlungsempfängerin,

4.3.2.4 die Unterschriften von zwei Unterschriftsberechtigten.

4.4 Entscheidung und Auszahlung

Die Beihilfe wird durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin aufgrund des eingereichten Beihilfeantrages festgestellt und dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt.

4.5 Verwendungsnachweis

Bis zum 01.12. jeden Jahres hat der Antragsteller/die Antragstellerin schriftlich zu bestätigen, dass die Beihilfe bestimmungsgemäß verwendet wurde.

5. Beihilfen für die Gestaltung und Durchführung der Karnevalszüge

5.1 Förderungsabsichten

Durch die Beihilfe sollen anteilig die Kosten für die Gestaltung und Durchführung der Karnevalszüge getragen werden.

5.2 Höhe der Beihilfe

Als Beihilfe wird den Trägern/den Trägerinnen der Karnevalszüge ein Pauschalbetrag in folgender Höhe gewährt:

in Bornheim	1.000,00 EUR,
in Hersel	1.000,00 EUR,
in Merten	1.000,00 EUR,
in Walberberg	1.000,00 EUR,
in Waldorf	1.000,00 EUR,
in Roisdorf	750,00 EUR,
in Kardorf	400,00 EUR,
in Sechtem	75,00 EUR,
in Hemmerich	75,00 EUR.

5.3 Antragsverfahren

5.3.1 Der Beihilfeantrag ist bis zum 01. Februar jeden Jahres beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

5.3.2 Der Beihilfeantrag muss enthalten:

5.3.2.1 den Namen und die Anschrift des Antragstellers/der Antragstellerin,

5.3.2.2 den Termin des Karnevalszuges,

5.3.2.3 die genaue Anschrift und die Bankverbindung des Zahlungsempfängers/der Zahlungsempfängerin,

5.3.2.4 die Unterschriften von zwei Unterschriftsberechtigten.

5.4 Entscheidung und Auszahlung

Die Beihilfe wird durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin aufgrund des eingereichten Beihilfeantrages festgestellt und dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

5.5 Verwendungsnachweis

Bis zum 01.04. jeden Jahres hat der Antragsteller/die Antragstellerin schriftlich zu bestätigen, dass die Beihilfe bestimmungsgemäß verwendet wurde.

6. Beihilfen für die Anschaffung von Musikinstrumenten, Uniformen für Jugendliche, Geräte und Einrichtungsgegenständen

6.1 Förderungsabsichten

6.1.1 Die Stadt Bornheim unterstützt die Kultur- und Brauchtum tragenden Vereine, Organisationen und Einrichtungen bei der Anschaffung von Musikinstrumenten, Uniformen für Jugendliche, Geräten und Einrichtungsgegenständen.

6.1.2 Gefördert wird nur die Anschaffung von Musikinstrumenten, Uniformen für

Jugendliche, Geräten und Einrichtungsgegenständen, die der aktiven Arbeit in den Vereinen dienen.

- 6.1.3 Von der Förderung ausgeschlossen ist die Anschaffung von Gegenständen, deren Erwerb wegen des geringen Preises oder im Hinblick auf die Möglichkeit einer privaten bzw. persönlichen Nutzung (außer Uniformen) den einzelnen Mitgliedern oder dem Verein zugemutet werden kann.

6.2 Voraussetzung der Förderung

- 6.2.1 Der Antragsteller/Die Antragstellerin muss in seinem/ihrem Antrag den Nachweis führen, dass

6.2.1.1 ein Bedarf für die Anschaffung vorliegt, deren Gesamtkosten mindestens 100,00 EUR für das Einzelobjekt betragen und nicht schon nach Nr. 3 gefördert wurde,

6.2.1.2 ggf. Zuschüsse Dritter beantragt sind.

- 6.2.2 Der Antragsteller/Die Antragstellerin hat eine schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben, dass

6.2.2.1 er/sie bereit und in der Lage ist, den Eigenanteil rechtzeitig zu zahlen,

6.2.2.2 die angeschafften Gegenstände nicht an Dritte veräußert werden,

6.2.2.3 eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit für die Gegenstände besteht,

6.2.2.4 der zweckentsprechende Gebrauch, die Unterhaltung und Pflege gewährleistet sind,

6.2.2.5 die unter Nr. 2 der Beihilferichtlinien aufgeführten Verpflichtungen übernommen werden,

6.2.2.6 er/sie für den Fall der Vereinsauflösung die angeschafften Musikinstrumente, Uniformen, Geräte oder Einrichtungsgegenstände dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin in Bornheim zur Verfügung stellt.

Der Sport- und Kulturausschuss beschließt über eine erneute Vergabe.

6.3 Höhe der Beihilfe

- 6.3.1 Die Beihilfe beträgt in der Regel 30 % der als angemessen anerkannten Gesamtkosten.

- 6.3.2 Die Eigenleistung muss mindestens 10 % der Gesamtkosten betragen. Zuschüsse Dritter gelten nicht als Eigenleistung.

6.4 Antragsverfahren

6.4.1 Der Antrag ist beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin mindestens einen Monat vor der geplanten Anschaffung, spätestens bis zum 30. Juni des Kalenderjahres einzureichen.

6.4.2 Der Antrag muss enthalten:

6.4.2.1 die Anschrift des Antragstellers/der Antragstellerin,

6.4.2.2 den Nachweis, dass die Voraussetzungen der Förderung nach Nr. 6.2.1 erfüllt sind.

Dabei ist die nach Nr. 6.2.2 vorgesehene Verpflichtungserklärung wie folgt abzugeben:

“Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über den Inhalt der Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kultur- und Brauchtumspflege vom 07.12.2000, insbesondere der nach Nr. 4.2.2 abzugebenden Erklärung, unterrichtet. Die dort aufgeführten Verpflichtungen werden vom Antragsteller/von der Antragstellerin übernommen.”,

6.4.2.3 einen Kostenvoranschlag (Angebot),

6.4.2.4 einen ausgeglichenen Finanzierungsplan (spezifizierte voraussichtliche Einnahmen und Ausgaben),

6.4.2.5 die genaue Anschrift und die Bankverbindung des Zahlungsempfängers/der Zahlungsempfängerin,

6.4.2.6 die Unterschriften von zwei Unterschriftsberechtigten.

6.5 Entscheidung und Auszahlung

6.5.1 Die Beihilfe wird durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin aufgrund des eingereichten Beihilfeantrages festgestellt und dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt.

6.5.2 Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin zahlt die Beihilfe an den Antragsteller/die Antragstellerin aus, sobald dieser/diese den Erwerb durch Vorlage der Rechnungen und Zahlungsbelege nachgewiesen hat. Auf der Rechnung ist die ordnungsgemäße Lieferung sowie die Inventar-Nr. unterschriftlich zu bestätigen.

6.6 Verwendungsnachweis

Die Vorlage der Rechnungen und Zahlungsbelege gilt als Verwendungsnachweis.

7. Beihilfen zur Durchführung von Chor- und Orchesterkonzerten

7.1 Förderungsabsichten

7.1.1 Die Stadt Bornheim unterstützt die Durchführung von Chor- und Orchesterkonzerten, da diese zur Pflege des kulturellen Gemeinschaftslebens dienen.

7.1.2 Jährlich kann nur ein Konzert eines Vereins mit einer Beihilfe gefördert werden.

7.2 Voraussetzung der Förderung

Durch eine Beihilfe können Konzerte gefördert werden, die

- im Bereich der Stadt Bornheim stattfinden,
- öffentlich sind,
- eine Zeitdauer von mindestens 90 Minuten umfassen.

7.3 Höhe der Beihilfe

Die Beihilfe beträgt in der Regel 30 % der anrechnungsfähigen Kosten.

7.4 Anrechnungsfähige Kosten

7.4.1 Anrechnungsfähig sind

7.4.1.1 Notenmaterial, das im Zusammenhang mit dem Konzert beschafft werden musste,
bis insgesamt 200,00 EUR,

7.4.1.2 Honorare an Dirigenten/Dirigentinnen für Generalproben und die Konzertveranstaltung
bis insgesamt 150,00 EUR,

7.4.1.3 Honorare für Solisten/Solistinnen und Orchester
bis insgesamt 550,00 EUR,

7.4.1.4 Mieten, Gebühren und sonstige Kosten in besonderen Fällen in angemessener Höhe.

7.5 Antragsverfahren

7.5.1 Der Antrag ist mindestens einen Monat vor dem Konzert, spätestens bis 30.09., beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin einzureichen.

7.5.2 Der Antrag muss enthalten:

7.5.2.1 die Anschrift des Antragstellers/der Antragstellerin,

7.5.2.2 den Zeitpunkt, die Dauer und den Ort der Konzertveranstaltung,

7.5.2.3 das Programm des Konzertes,

7.5.2.4 einen Kostenvoranschlag mit Angabe der Kosten zu Nr. 7.4.1.1 bis 7.4.1.4,

7.5.2.5 die genaue Anschrift und die Bankverbindung des Zahlungsempfängers/der Zahlungsempfängerin,

7.4.2.6 die Unterschriften von zwei Unterschriftsberechtigten.

7.6 Entscheidung und Auszahlung

7.6.1 Die Höhe der Beihilfe wird durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin aufgrund des mit den erforderlichen Unterlagen eingereichten Antrages festgestellt und dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt.

7.6.2 Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin zahlt die Beihilfe an den Antragsteller/die Antragstellerin aus, sobald dieser/diese die Kosten durch Vorlage der Rechnungen und Zahlungsbelege nachgewiesen hat.

7.7 Verwendungsnachweis

Die Vorlage der Rechnungen und Zahlungsbelege gilt als Verwendungsnachweis.

Die Richtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft.

In Kraft seit 01.01.2002 durch Beschluss des Sport- und Kulturausschusses vom 24.09.2001